



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 3 (S. 56-59)**

Titel **Verordnung vom 9ten Februar 1805, betreffend die
Unterhaltung der Communications- und
Nebenstrassen.**

Ordnungsnummer

Datum 09.02.1805

[S. 56] Da es sich aus der unterm 25sten Jenner hinterbrachten sorgfältigen Weisung des Weg- und Strassen-Departements ergibt, einerseits, daß, ungeachtet der von den Herren Bezirks- und Unterstatthaltern ertheilten öftern und ernstlichen Befehle zu Verbesserung der Communications- // [S. 57] und Nebenstrassen an die betreffenden Gemeinden, es denselben nicht gelungen sey, es dahin zu bringen, daß mit Eifer und Thätigkeit zu Werke gegangen wurde, und deßnahen dieselben, nach so vielen beynahe fruchtlosen Versuchen, in der Ueberzeugung, daß sie es ohne höhere Influenz niemahls zu dem gewünschten und so höchst nothwendigen Ziele einer gründlichen Reparatur dringen werden, – und anderseits, daß auch das Strassen-Departement, bekannt mit den häufigen und bedeutenden Schwierigkeiten, die sich der Ausführung dergleichen Befehlen von Beamteten an Gemeinden entgegen setzen, wenn dieselben nicht durch ernstliche Befehle von Höherem Ort aus unterstützt, und Widerspänstige zu verdienter Strafe gezogen werden, seine dießfälligen Wünsche mit denjenigen der Herren Bezirks- und Unterstatthaltern vereinige, so wird in gänzlicher Genehmigung der hinterbrachten Anträge, beschlossen:

1. Sämmtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern den Auftrag zugehen zu lassen, alle Communications-Strassen ihrer Bezirke durch die dazu Pflichtigen Gemeinden, so bald es die Witterung gestattet, ausbessern, die Ortgräben in genügsamer Breite und Tiefe öffnen, und Hecken und Bäume gehörig stutzen, auch den während den Revolutions-Jahren, muthwilliger und ei- // [S. 58] gennütziger Weise verengten Strassen, wiederum ihre gehörige Breite geben zu lassen.
2. Die Herren Statthalter zu beauftragen:
 - a. Bey Ertheilung, der Befehlen sämmtlichen Gemeindräthen bey persönlicher Verantwortlichkeit zur Pflicht zu machen, ihre Gemeinden zu Erfüllung dieser Aufträge anzuhalten, ihnen mit gutem Beyspiel voranzugehen, und die Saumseligen und Widerspänstigen zu verzeichnen.
 - b. Nach Verfluß von so viel Zelt, als sie (nach gegebenen Befehlen) zu Ausführung der Arbeiten nöthig erachten, persönlich den Augenschein einzunehmen, und bey jedem Gemeinds-Bezirke, den betreffenden Gemeind-Ammann und Sekelmeister, oder auch einen anderen Vorgesetzten, bey der Hand zu haben, sich das Verzeichniß der allfällig Saumseligen oder Widerspänstigen vorweisen zu lassen, und selbigen zu verdeuten, daß, im Falle sie nicht in einer ihnen anzuberaumenden Zeit ihrer dießfälligen Verpflichtung ein gänzlich Genügen leisten würden, sie ohne anders dem competierlichen Richter zur Bestrafung überwiesen, auch im wiederholten Unterlassungs-Fall die Arbeiten auf ihre Kosten vorgenommen werden sollen.



3. Nach Verfluß der anberaumten Zeitfrist werden sich die Herren Statthalter von den Orts- // [S. 59] beamten Bericht erstatten lassen, und die Fehlbaren ohne längeren Aufschub dem betreffenden Zunftgerichte zu angemessener Bestrafung laiden, auch im Fall hierauf die Fehlbaren nicht ohne Anstand die ihnen obliegenden Arbeiten an die Hand nehmen, auf ihre Kosten dieselben durch Einleitung der Gemeinds-Vorgesetzten bewerkstelligen lassen, welche letzteren begwältiget sind, für die dießfälligen Kosten auf erfolgende Weigerung der Zahlung, den Rechtstrieb anzuheben.
4. Von der Reparatur-Verpflichtung ihrer betreffenden Bezirke sind für einmahl diejenigen Bezirke ausgenohmen, welche gegenwärtig befelchnet sind, an der Verbesserung der Haupt- und Landstraßen zu arbeiten.
5. Die Herrn Bezirks- und Unterstatthalter werden ihre verschiedenen, in Erfüllung gegenwärtigen Auftrags, an die untergeordneten Behörden zu richtenden Aufträge sämtlich im Namen der höchsten Cantons-Regierung selbst ergehen lassen.
6. Der Kleine Rath gewärtiget von dem Weg- und Strassen-Departement nach Verfluß einiger Zeit einen ausführlichen Bericht über den Erfolg aller dieser Einleitungen und Maaßregeln.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/19.04.2016]